



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Johannes Becher BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 04.02.2026

Auswirkungen des geplanten Gesetzes zur Förderung der Verteidigungsindustrie in Bayern (Drs. 19/9195) auf öffentliche Interessen im Umfeld des Erding Defense Lab

Der Entwurf der Staatsregierung für ein Gesetz zur Förderung der Verteidigungsindustrie in Bayern (Drs. 19/9195) sieht u. a. die Ergänzung eines Art. 19 im Bayerischen Katastrophenschutzgesetz vor. Demnach soll das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem jeweils fachzuständigen Staatsministerium für das Versuchsgelände des Erding Defense Lab auf Antrag durch Allgemeinverfügung von der Anwendung von Vorschriften des Landesrechts, insbesondere des Bauordnungsrechts, des Naturschutzrechts, des Immissionsschutzrechts und des Wasserrechts, ganz oder teilweise freistellen können, wenn das für die wehrtechnische Forschung, Entwicklung oder Erprobung erforderlich ist oder sie wesentlich beschleunigen kann und wenn es zugleich im Interesse der Verteidigungsfähigkeit Deutschlands liegt.

Der Anfrager unterstützt die grundlegende Zielsetzung des Gesetzentwurfs mit Blick auf eine Verbesserung der Landesverteidigungsfähigkeit und ist sich über die diesbezügliche Bedeutung des Erding Defense Lab bewusst. Gleichzeitig sollen die folgenden Fragen den Blick auf mögliche Auswirkungen und Belastungen durch eine wie oben skizzierte Allgemeinverfügung für die Menschen in der Region rund um das Erding Defense Lab richten. Sicherheitsrelevante Informationen, die der Geheimhaltung unterliegen, sollen mit dieser Anfrage nicht abgefragt werden.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) Auf welche Auswirkungen durch eine wie oben beschriebene Allgemeinverfügung müssen die Anwohnerinnen und Anwohner im Umfeld des Erding Defense Lab sich einstellen (bitte eingehen auf Aspekte wie Abgase und andere Schadstoffe, Lärmbelastung und mögliche Tages-/Nachtzeiten)? 3
- 1.c) Wie plant die Staatsregierung dafür Sorge zu tragen, dass die Anwohnerinnen und Anwohner in unmittelbarer Nähe zum Fliegerhorst, v. a. die Ortsteile Langengeisling, Kehr und Williamsville, durch die Immissionen nicht vollkommen überlastet werden? 3
- 1.b) Welche Aktivitäten, die durch eine Allgemeinverfügung ermöglicht bzw. ausgeweitet würden, finden voraussichtlich im Außenbereich bzw. vorwiegend innerhalb von Hallen und anderen Gebäuden statt? 3

2.a)	Wer kann die Freistellung von Vorschriften des Landesrechts, insbesondere des Bauordnungsrechts, des Naturschutzrechts, des Immissionsschutzrechts und des Wasserrechts durch Allgemeinverfügung beantragen?	3
2.b)	Wer wird durch diese Allgemeinverfügung von den genannten Vorschriften des Landesrechts freigestellt?	3
3.a)	Mit Blick auf die Ausführungen in der Begründung des Gesetzentwurfs, dass eine abschließende Aufzählung der Vorschriften des Landesrechts, von denen durch Allgemeinverfügung befreit werden kann, mit Blick auf die nicht vorhersehbare technische Entwicklung nicht möglich sei und die Bestimmung entwicklungs offen sein soll, wer ist berechtigt zu entscheiden, von welchen Vorschriften durch Allgemeinverfügung abgewichen darf?	4
3.b)	Wer legt die Auflagen und Bedingungen zum Ausgleich öffentlicher Interessen fest und bewertet, inwiefern der forschungstechnische Freiraum mit den Schutzbedürfnissen der Allgemeinheit vereinbar ist?	4
3.c)	Welche Möglichkeiten sind vorgesehen, gegen diese Entscheidungen und Festlegungen ggf. vorzugehen?	4
4.	Ist die Einrichtung einer Ombudsstelle angedacht, bei der sich Bürgerinnen und Bürger z. B. über die Dauer einer durch Allgemeinverfügung ermöglichten Aktivität informieren oder sich über eine übermäßige Belastung beschweren können?	4
5.a)	Mit Blick auf vorangegangene Verunreinigungen z. B. von ehemaligen militärischen Flugplätzen durch die Verwendung von PFAS-belasteten Löschschäumen, hat die Staatsregierung bezüglich einer möglichen Lockerung durch eine Allgemeinverfügung beim Umwelt- und Grundwasserschutz eine Folgenabschätzung eingeholt?	4
5.b)	Hat die Staatsregierung diesbezüglich einen Vorsorgefonds eingerichtet, um möglicherweise notwendig werdende Sanierungsmaßnahmen zu finanzieren?	4
5.c)	Wenn nein, warum nicht?	4
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 07.04.2026

Vorbemerkung:

Die Anfrage betrifft den Regelungsgehalt sowie den etwaigen Vollzug eines künftigen, derzeit noch im parlamentarischen Verfahren befindlichen Gesetzes. Gemäß Art. 72 Abs. 1 Bayerische Verfassung (BV) werden die Gesetze vom Landtag oder vom Volk (Volksentscheid) beschlossen. Dem Gesetzgebungsverfahren, in dessen Rahmen sich Änderungen am ursprünglich vorgeschlagenen Entwurf ergeben können, kann nicht vorgegriffen werden. Die Verantwortung der Staatsregierung beschränkt sich daher allein auf den Inhalt der von ihr vorgeschlagenen Normen in o. g. Geszentwurf.

- 1.a) Auf welche Auswirkungen durch eine wie oben beschriebene Allgemeinverfügung müssen die Anwohnerinnen und Anwohner im Umfeld des Erding Defense Lab sich einstellen (bitte eingehen auf Aspekte wie Abgase und andere Schadstoffe, Lärmbelastung und mögliche Tages-/Nachtzeiten)?**
- 1.c) Wie plant die Staatsregierung dafür Sorge zu tragen, dass die Anwohnerinnen und Anwohner in unmittelbarer Nähe zum Fliegerhorst, v. a. die Ortsteile Langengeisling, Kehr und Williamsville, durch die Immissionen nicht vollkommen überlastet werden?**

Die Fragen 1 a und 1 c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In der unmittelbaren Umgebung des Defense Lab Erding (DLE) befindet sich aufgrund der Topografie des Geländes keine Wohnbebauung. Im Übrigen wird auf den Geszentwurf zu Art. 19 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) nebst Begründung (Drs. 19/9195) verwiesen.

- 1.b) Welche Aktivitäten, die durch eine Allgemeinverfügung ermöglicht bzw. ausgeweitet würden, finden voraussichtlich im Außenbereich bzw. vorwiegend innerhalb von Hallen und anderen Gebäuden statt?**

Dies hängt vom Inhalt eines konkreten künftigen Antrags ab.

- 2.a) Wer kann die Freistellung von Vorschriften des Landesrechts, insbesondere des Bauordnungsrechts, des Naturschutzrechts, des Immissionsschutzrechts und des Wasserrechts durch Allgemeinverfügung beantragen?**
- 2.b) Wer wird durch diese Allgemeinverfügung von den genannten Vorschriften des Landesrechts freigestellt?**

Die Fragen 2a und 2b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mögliche Antragsteller sind die forschenden Akteure im DLE. Eine Freistellung von Vorschriften erfolgt gegenüber den jeweiligen Antragstellern.

- 3.a) Mit Blick auf die Ausführungen in der Begründung des Gesetzentwurfs, dass eine abschließende Aufzählung der Vorschriften des Landesrechts, von denen durch Allgemeinverfügung befreit werden kann, mit Blick auf die nicht vorhersehbare technische Entwicklung nicht möglich sei und die Bestimmung entwicklungs offen sein soll, wer ist berechtigt zu entscheiden, von welchen Vorschriften durch Allgemeinverfügung abgewichen darf?**
- 3.b) Wer legt die Auflagen und Bedingungen zum Ausgleich öffentlicher Interessen fest und bewertet, inwiefern der forschungstechnische Freiraum mit den Schutzbedürfnissen der Allgemeinheit vereinbar ist?**

Die Fragen 3a und 3b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf den Gesetzentwurf und die Begründung zu § 3 Nr. 2 (Drs. 19/9195, S. 7) wird verwiesen.

- 3.c) Welche Möglichkeiten sind vorgesehen, gegen diese Entscheidungen und Festlegungen ggf. vorzugehen?**

Gegen eine entsprechende Allgemeinverfügung steht der Verwaltungsrechtsweg offen. Im Übrigen wird auf den Gesetzentwurf verwiesen.

- 4. Ist die Einrichtung einer Ombudsstelle angedacht, bei der sich Bürgerinnen und Bürger z.B. über die Dauer einer durch Allgemeinverfügung ermöglichten Aktivität informieren oder sich über eine übermäßige Belastung beschweren können?**

Nein.

- 5.a) Mit Blick auf vorangegangene Verunreinigungen z. B. von ehemaligen militärischen Flugplätzen durch die Verwendung von PFAS-belasteten Löschschäumen, hat die Staatsregierung bezüglich einer möglichen Lockerung durch eine Allgemeinverfügung beim Umwelt- und Grundwasserschutz eine Folgenabschätzung eingeholt?**
- 5.b) Hat die Staatsregierung diesbezüglich einen Vorsorgefonds eingerichtet, um möglicherweise notwendig werdende Sanierungsmaßnahmen zu finanzieren?**
- 5.c) Wenn nein, warum nicht?**

Die Fragen 5a bis 5c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine solche Folgenabschätzung ist im Verwaltungsverfahren vorzunehmen. Auf die Vorbemerkung wird im Übrigen verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.